

# ÖSTERREICHISCHER TRIATHLONVERBAND

A-4030 Linz, Löwenzahnweg 7 Tel: 0043 (0)732 / 381 221 Fax: 0043 (0)732 / 381 240  
e-mail: [office@triathlon-austria.at](mailto:office@triathlon-austria.at) http: [www.triathlon-austria.at](http://www.triathlon-austria.at)

**TRI**AUSTRIA  
[www.triathlon-austria.at](http://www.triathlon-austria.at)

## Wettkampffreglement

Ausgabe 2006

**Technischer Koordinator Ing. Josef Schlögl**

Tel.: 0043 (0)676 / 683 1572; Fax: 0043 (0)512 / 5360-1708

E-Mail: [joschi.schloegl@triathlonclubinnsbruck.com](mailto:joschi.schloegl@triathlonclubinnsbruck.com)

BUNDESKANZLERAMT SPORT

TOP  
SPORT  
AUSTRIA

ÖSTERREICHISCHE  
LOTTERIEN



ZOGGS

BSO  
SERVICE IM SPORT



ÖADC

RLS  
Sport Wien

ORCA  
[www.orca.com](http://www.orca.com)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>Einleitung</b>	2
<b>B</b>	<b>ÖTRV-Wettkampfsportarten</b>	2
B.2	Wettkampfdistanzen	3
<b>C</b>	<b>Wettkampfstruktur</b>	4
C.1	Wertungsklassen	4
C.2	Mannschaften	4
C.3	Wettkampfkategorien	4
C.4	Meisterschaften	5
<b>D</b>	<b>Verhalten der Wettkampfteilnehmer/innen</b>	5
D.1	Allgemeines	5
D.2	Startberechtigung	6
D.3	Wettkampfanmeldung	7
D.4	Abholung der Startunterlagen	7
D.5	Check-In	7
D.6	Wettkampfbesprechung	7
<b>E</b>	<b>Wettkampfdisziplin</b>	7
E.1	Allgemeines	7
E.2	Verwarnung	7
E.3	Strafen	8
E.3.1	„Stop and Go“-Strafe	8
E.3.2	Zeitstrafen	8
E.3.3	Disqualifikation	9
E.3.4	Suspendierung, Lizenzentzug	10
E.3.5	Ausschluss	10
<b>F</b>	<b>Schwimmen</b>	11
F.1	Allgemeines	11
<b>F.2</b>	<b>Start</b>	<b>11</b>
F.3	Ausrüstung	11
F.3.4	Kälteschutzanzüge (Neopren-Bestimmung)	12
F.4	Wassertemperatur	13
<b>G</b>	<b>Radfahren</b>	13
G.1	Allgemeines	13
G.2	Windschattenfahren	13
G.3	Ausrüstung	15
G.3.1	Rad (Rahmen, Laufräder, Lenker)	15
G.3.2	Radhelm	15
G.4	Verbotene Hilfeleistung	16
<b>H</b>	<b>Laufen</b>	16
<b>I</b>	<b>Wechselzone</b>	17
<b>J</b>	<b>Preise, Preisverleihung</b>	17
<b>K</b>	<b>Kampfrichter und Wettkampfleitung</b>	18
K.4	Die Wettkampf-Jury	18
<b>L</b>	<b>Protest</b>	19
<b>M</b>	<b>Einspruch</b>	21
M.1	Allgemein	21
M.2	Inhalt	21
M.3	Wettkampf-Schiedsgericht	21
<b>O</b>	<b>Langdistanz</b>	24
<b>Q</b>	<b>Wintertriathlon</b>	25
<b>R</b>	<b>Cross-Triathlon</b>	25
<b>S</b>	<b>Aquathlon</b>	25
	Schlusswort	25

# A EINLEITUNG

## A.1 Grundlage

Der Österreichische Triathlon-Verband (ÖTRV) ist der vom Österreichischen Olympischen Komitee (ÖOC) und der Bundessportorganisation (BSO) anerkannte, alleinige Sportfachverband in Österreich, zuständig für Triathlon, Duathlon, Winter-Triathlon, Aquathlon, Cross-Triathlon und verwandte Multisportarten.

Der Technische Koordinator (TK) des ÖTRV ist gemäß ÖTRV-Verbandsordnung der Vorsitzende der Technischen Kommission und dafür zuständig, dass für die wettkampfmäßige Ausübung der o. a. Sportarten in Österreich eine entsprechende Sportordnung (SpO) erstellt wird, die einerseits dem jeweils aktuellen internationalen Stand entspricht und andererseits aber auch nationale Erfordernisse und Gegebenheiten berücksichtigt.

Die ÖTRV-Sportordnung (SpO) besteht aus dem Wettkampffreglement (WR) und dem Veranstalterreglement (VR) und ist gültig, sobald diese vom ÖTRV beschlossen wurde.

## A.2 Beschluss und Geltungsbereich

Mit ÖTRV-Vorstandsbeschluss vom 28. 1. 2006 wurden die beantragten Änderungen im ÖTRV-Wettkampffreglement (WR) 2005 genehmigt und in die Ausgabe 2006 aufgenommen. Das vorliegende Wettkampffreglement gilt somit für alle TeilnehmerInnen an jenen nationalen und internationalen Bewerben in Österreich (ausgenommen bei ETU- und ITU-Bewerbe, hier gilt das ITU-Reglement), welche dem ÖTRV ordnungsgemäß gemeldet wurden und somit auch im ÖTRV-Wettkampfkalendar aufscheinen. Alle vormaligen ÖTRV-Wettkampffreglemente werden durch die Ausgabe 2006 ersetzt und verlieren mit o. a. Beschlussfassung ihre Gültigkeit. In Fällen, wo das vorliegende Reglement schweigt, können die Regeln der ITU, FINA, UCI, IAAF und FIS herangezogen werden.

## A.3 Zweck

Der Zweck des ÖTRV-Wettkampffreglements ist es:

- allen AthletInnen geordnete Wettkampfbedingungen und Chancengleichheit zu bieten
- größtmögliche Sicherheitsstandards zu setzen
- AthletInnen auf die Einhaltung der geltenden Wettkampffregeln zu überwachen, ohne sie dabei in unnötiger Weise einzuschränken
- AthletInnen, die die geltenden Wettkampffregeln missachten, entsprechend zu bestrafen.
- herauszustreichen, dass Triathlon, Duathlon, Winter-Triathlon, Cross-Triathlon und Aquathlon Einzelsportarten sind, und diesen Ansatz zu fördern

# B ÖTRV-Wettkampfsportarten

- **Triathlon:** Schwimmen – Radfahren – Laufen
- **Duathlon:** Laufen – Radfahren – Laufen
- **Wintertriathlon:** Crosslaufen – Mountainbiken – Langlaufen
- **Cross-Triathlon:** Schwimmen – Mountainbiken – Crosslaufen
- **Aquathlon:** Schwimmen – Laufen

## B.1 Wettkampfcharakteristik

Jede der o.a. Wettkampfsportart gilt als eigene ÖTRV-Einzelsportart. Sie sind allesamt Kombinationen aus mehreren Einzelsportdisziplinen, die unmittelbar hintereinander und ohne Unterbrechung der Wettkampffgesamtzeit erfolgen. Die entsprechend erforderlichen Wechselvorgänge zwischen den einzelnen Teildisziplinen (in den Wechselzonen) sind somit wesentliche Bestandteile eines Wettkampfes und sind charakteristisch für diese Sportarten.

## B.2 Wettkampfdistanzen

Geringfügige Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen auf Grund von örtlichen Gegebenheiten und/oder auf Grund des Schwierigkeitsgrades der Strecke bei den in den nachstehenden Tabellen angeführten Wettkampfdistanzen sind grundsätzlich möglich.

Bei Ö(ST)M-Bewerben dürfen die Abweichungen allerdings maximal  $\pm 10\%$  betragen.  
Bei WTC-Bewerben entscheidet die WTC, ob eine Abweichung von den jeweils vorgesehenen Wettkampfdistanzen akzeptiert wird.

### Triathlon

ITU-Distanzen	Distanz	Schwimmen	Radfahren	Laufen
	Sprint Distance	0,75 km	20 km	5 km
	Olympic Distance	1,50 km	40 km	10 km
	Long Distance: „double Olympic“	3,00 km	80 km	20 km
	„triple Olympic“	4,00 km	120 km	30 km
Zusätzliche ÖTRV-Distanzen	Schüler A	0,40 km	10 km	2,5 km
	ÖM Schüler A	0,75 km	5 km	5 km
	Mitteldistanz	2,50 km	80 km	20 km
WTC-Bewerbe	WTC-Mitteldistanz	1,90 km	90 km	21,098 km
	WTC-Langdistanz	3,80 km	180 km	42,195 km

### Duathlon

ITU-Standard-Distanzen	Bewerb	Laufen	Radfahren	Laufen
	International/Kurz	10,00 km	40 km	5 km
	Longdistance	20,00 km	80 km	10 km
zusätzliche ÖTRV-Distanzen	Sprintdistanz	5,00 km	20 km	2,5 km
	Langdistanz	15,00 km	75 km	7,5 km

### Aquathlon

ITU-Standard-Distanzen	Bewerb	Laufen	Schwimmen	Laufen
	International	2,5 km	1,00 km	2,5 km
	Long	5,0 km	2,00 km	5,0 km
ÖTRV-Distanzen für ÖM	Schüler B	-	0,40 km	3,0 km
	Sch A, JGD, JUN	-	0,75 km	5,0 km

### Winter-Triathlon

ITU / ÖTRV-Standard-Distanzen	Bewerb	Laufen	Mountainbiken	Schi-Langlaufen
	Sprint/JGD, JUN	3-4 km	5-6 km	5-6 km
	Kurz/ab U23	7-9 km	12-14 km	10-12 km

#### B.2.1 Beschränkungen von Distanzen

AthletInnen bestimmter Altersklassen ist die Teilnahme an Wettkämpfen nur bis zu folgenden maximalen Wettkampfdistanzen erlaubt:

Schüler B:	bis max. 200 m Schwimmen - 5 km Radfahren - 1,0 km Laufen
Schüler A:	bis max. 400 m Schwimmen - 10 km Radfahren - 2,5 km Laufen
Schüler A-ÖM Triathlon:	bis max. 750 m Schwimmen - 5 km Radfahren - 5 km Laufen
Schüler A-ÖM Aquathlon:	bis max. 750 m Schwimmen - 5 km Laufen
Jugend:	bis maximal Kurzdistanz
Junioren:	bis maximal Mitteldistanz
ab U 23:	alle Distanzen

## C WETTKAMPFSTRUKTUR

### C.1 Wertungsklassen

Die Wertungsklassen sind bei Frauen und Männern gleich und werden durch das Geburtsjahr bestimmt. Die Wertungsklasse für einen/eine Teilnehmer/in ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet abzüglich seines/ihrer Geburtsjahres. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bewerbe der WTC (z. Bsp. Ironman-Bewerbe), hier ist für die Ermittlung der jeweiligen Altersklasse der **Geburtsstag** des/der Teilnehmers/in maßgebend.

WettkampfteilnehmerInnen werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet. Sind weniger als 3 WettkampfteilnehmerInnen in einer Klasse im Ziel, so bleibt es dem Veranstalter überlassen TeilnehmerInnen bis zur Juniorenklasse in der nächst höheren sowie TeilnehmerInnen ab der Masters-Klasse 40 in der nächst niedrigeren Klasse zu werten.

Es gelten folgende Einteilungen und Abkürzungen in den Wertungsklassen:

<b>Schülerklasse B</b>	<b>(SCH B)</b>	<b>12+13 Jahre</b>	<b>Masters 40 (MK 40)</b>	<b>40-44 Jahre</b>
<b>Schülerklasse A</b>	<b>(SCH A)</b>	<b>14+15 Jahre</b>	<b>Masters 45 (MK 45)</b>	<b>45-49 Jahre</b>
<b>Jugendklasse</b>	<b>(JGD)</b>	<b>16+17 Jahre</b>	<b>Masters 50 (MK 50)</b>	<b>50-54 Jahre</b>
<b>Juniorenklasse</b>	<b>(JUN)</b>	<b>18+19 Jahre</b>	<b>Masters 55 (MK 55)</b>	<b>55-59 Jahre</b>
<b>Unter 23</b>	<b>(U 23)</b>	<b>20-23 Jahre</b>	<b>Masters 60 (MK 60)</b>	<b>60-64 Jahre</b>
<b>Eliteklasse I</b>	<b>(EKI)</b>	<b>24-29 Jahre</b>	<b>Masters 65 (MK 65)</b>	<b>65-69 Jahre</b>
<b>Eliteklasse II</b>	<b>(EK II)</b>	<b>30-39 Jahre</b>	<b>Masters 70 (MK 70)</b>	<b>70 Jahre und älter</b>

Es bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen, die Eliteklasse II in Fünfjahresabschnitten wie folgt auszuschreiben: EK II/A, EK II/B

#### Sonderregelungen:

- bei ÖM Schüler besteht die Wertungsklasse Schüler A aus 13-15-jährigen
- bei ÖM Sprint besteht die Wertungsklasse Jugend aus 15-17-jährigen
- bei WTC-Bewerben (z. Bsp. Ironman) gelten die Wertungsklassen der WTC. Werden bei WTC-Bewerben Österreichische Meisterschaften und/oder Staatsmeisterschaften ausgetragen, so gilt für die Ö(ST)M-Wertung die Altersklassenregelung des ÖTRV.
- Vereines als seine 2. Mannschaft usw.

### C.2 Mannschaften

Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden. Dabei können entweder weibliche und männliche Mannschaften getrennt oder als Mixed Teams zusammen gewertet werden. Ob eine Mannschaftswertung vorgesehen ist bzw. welche Art, ist der Ausschreibung des Veranstalters zu entnehmen.

Mannschaftswertungen werden wie folgt durchgeführt:

- Eine Mannschaft besteht aus drei WettkampfteilnehmerInnen ein und desselben Vereines oder ein und derselben Sektion, unabhängig welcher Altersklasse diese angehören.
- In die Mannschaftswertung kommen alle Vereine oder Sektionen, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.
- Die 3 Zeitschnellsten jedes Vereines bzw. jeder Sektion werden als 1. Mannschaft dieses Vereines bzw. dieser Sektion gewertet, die nächsten 3 Zeitschnellsten desselben Vereines bzw. derselben Sektion als 2. Mannschaft usw.

### C.3. Wettkampfkategorien

Wettkämpfe werden in Bezug auf ihrer Wertigkeit in folgende Wettkampfkategorien eingeteilt:

ITU/ETU-Bewerbe:

WM, WC, ITU-Races, EM, EC

Kategorie A-Bewerbe des ÖTRV:

ÖM/ÖSTM, Quali- und Ranglistenbewerbe des ÖTRV, internat. Bewerbe mit großer Teilnehmerzahl u. Preisgeld

Kategorie B-Bewerbe des ÖTRV:

Landesmeisterschaften, internat. Bewerbe mit Preisgeld

Kategorie C-Bewerbe des ÖTRV:

Wettkämpfe ohne Preisgeld, Wettkämpfe Schüler A+B

Kategorie D-Bewerbe des ÖTRV:

Kinderwettkämpfe

Qualitätsmerkmale und Veranstaltungserfordernisse siehe ÖTRV-Veranstalterreglement.

## **C.4 Meisterschaften**

### **C.4.1 Allgemeines**

Die Durchführung von Österreichischen (Staats-) Meisterschaften und Landesmeisterschaften ist grundsätzlich jährlich auf jeder in diesem Wettkampfregelement angeführten Distanz möglich. Es können sowohl eigene Meisterschaften für bestimmte Altersklassen (wie z. Bsp. Masters- oder Nachwuchsmeisterschaften) als auch reine Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt werden.

Der ÖTRV beschließt jährlich auf Vorschlag des ÖTRV-Sportausschusses auf welchen Distanzen und in welchen Wertungsklassen Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften durchgeführt werden. Österreichische Staatsmeisterschaften sind jedenfalls nur auf den von der Bundessportorganisation (BSO) anerkannten Distanzen möglich. Welche Landesmeisterschaften jährlich durchgeführt werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Landesverbandes.

### **C.4.2 Teilnahmeberechtigung**

Um bei einer Österreichischen (Staats) Meisterschaft gewertet zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) der Besitz einer gültigen ÖTRV-Jahreslizenz
- b) der Besitz der Österreichischen Staatsbürgerschaft

#### **C.4.2.1 Sonderregelungen für ÖM Schüler**

Für eine Teilnahme (Wertung) bei Österreichischen Schülermeisterschaften ist keine Lizenz, jedoch die Mitgliedschaft in einem dem ÖTRV angehörenden Verein erforderlich. Bei Landesmeisterschaften obliegt eine diesbezügliche Regelung dem jeweiligen Landesverband.

### **C.4.3 Österreichische Meister- und Staatsmeistertitel**

Österreichische(r) StaatsmeisterIn ist der und die absolut Zeitschnellste eines Österreichischen Staatsmeisterschaftsbewerbes, der und die die unter Punkt B.6.2 a) und b) angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Österreichische MeisterInnen sind die jeweils Zeitschnellsten in den bei Ö(ST)M –Bewerben ausgeschriebenen Altersklassen, die die unter Punkt B.6.2 a) und b) angeführten Voraussetzungen erfüllen. Für die Plätze 2 und 3 gilt die Regel jeweils sinngemäß

Hinsichtlich einer Teilnahmeberechtigung an Landesmeisterschaften sowie die Vergabe von Landesmeistertiteln ist es den einzelnen Landesverbänden vorbehalten, diesbezüglich eine eigene Regelung vorzunehmen.

## **D VERHALTEN DER WETTKAMPFTEILNEHMER/INNEN**

### **D.1 Allgemeines**

Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Winter Triathlon und verwandte Multisportarten involvieren viele WettkampfteilnehmerInnen, die sich gleichzeitig und teilweise auf engstem Raum im Wettkampf bewegen. Renntaktik spielt dabei eine wichtige Rolle.

WettkampfteilnehmerInnen haben daher folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- a) Sie haben sich stets sportlich fair zu verhalten
- b) Sie sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich
- c) Sie haben sich im Wettkampf so zu verhalten, dass sie auch die Sicherheit anderer WettkampfteilnehmerInnen nicht gefährden
- d) Sie müssen die Wettkampfregelemente des ÖTRV kennen und beachten

- e) Sie müssen vor allem die Straßenverkehrsordnung beachten und den Instruktionen der Kampfrichter, der Ordnerdienste sowie der Exekutivorgane Folge leisten.
- f) Sie müssen anderen WettkampfteilnehmerInnen, Offiziellen, Ordner- und Hilfskräften, dem Publikum sowie allen in den Wettkampf Involvierten mit Respekt und Höflichkeit begegnen
- g) Sie haben Beschimpfungen, Beleidigungen oder gar tätliche Angriffe zu unterlassen
- h) Sie haben die Wettkampfleitung (KampfrichterInnen oder andere Offizielle) davon zu informieren, wenn der Wettkampf vorzeitig beendet wird.

### **D.1.2 Antidoping**

Die Anti-Doping Regeln der ITU sowie des Österreichischen Anti-Doping Comitées (ÖADC) finden vollinhaltlich Anwendung. AthletInnen, die diese Sportarten wettkampfmäßig ausüben, sind verpflichtet, sich mit dem Regelwerk sowie den Verfahren bezüglich Kontrollen, Strafen und Einsprüchen vertraut zu machen.

### **D.1.3 Gesundheit**

Triathlons, Duathlons und verwandte Multisportarten sind anstrengend. AthletInnen, die diese Sportarten wettkampfmäßig ausüben, müssen daher in ausgezeichneter gesundheitlicher Verfassung sein und sind dafür selbst verantwortlich.

## **D.2 Startberechtigung**

- a) Für die Teilnahme an ÖTRV-Wettkämpfen ist grundsätzlich eine Lizenz erforderlich (ausgenommen sind Schülerbewerbe).
- b) Für die Teilnahme an Österreichischen (Staats-) Meisterschaften ist sowohl eine gültige Jahreslizenz des ÖTRV als auch der Besitz der Österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich
- c) Die Teilnahme an anderen nationalen und internationalen Wettbewerben in Österreich ist entweder mit einer gültigen Jahreslizenz eines nationalen Verbandes oder mit einer Tageslizenz möglich.
- d) AthletInnen, die eine gültige ÖTRV-Jahreslizenz besitzen, dürfen nicht an Wettkämpfen von ÖTRV-Sportarten (siehe Punkt B) teilnehmen, die nicht beim ÖTRV ordnungsgemäß angemeldet wurden und somit auch nicht im ÖTRV-Veranstaltungskalender aufscheinen. Bei Missachtung drohen Sanktionen gemäß ÖTRV-Disziplinarordnung (z. Bsp. Lizenzentzug)
- e) AthletInnen, die von der ITU oder einem anderen Nationalen Verband suspendiert oder ausgeschlossen wurden, dürfen auch bei keinem ÖTRV-Bewerb starten.
- f) Bürger eines Landes dürfen dieses in ITU Wettbewerben vertreten. AthletInnen, die bereits ein Land bei Weltmeisterschaften vertreten haben, dürfen während des gleichen und darauf folgenden Kalenderjahres ohne Zustimmung beider betroffenen Länder kein anderes Land vertreten.
- g) AthletInnen, die eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzen, können nur eines dieser beiden Länder in ITU/ETU-Wettbewerben vertreten. Bei einem Wechsel des Landes sind beide betroffenen Nationalen Verbände schriftlich zu verständigen bzw. ist die Zustimmung dieser beiden Länder erforderlich.
- h) AthletInnen können das Land ihrer Geburt vertreten oder die Nationalität der Mutter oder des Vaters annehmen.
- i) Eingebürgerte AthletInnen können ihr neues Land im gleichen und darauf folgenden Kalenderjahr nicht vertreten, wenn nicht beide Nationalen Verbände zustimmen. Die Einbürgerungsfrist kann bei Zustimmung beider Länder sowie des ITU Präsidiums reduziert werden oder entfallen.
- j) AthletInnen, die in einem Land seit mindestens 3 Jahren leben, seit sie ein anderes Land bei ITU Wettbewerben vertreten haben, können dieses bei internationalen Wettbewerben vertreten, so beide betroffenen Länder und das ITU Präsidium zustimmen. Die Periode kann bei Zustimmung von beiden Nationalen Verbänden sowie des ITU Präsidiums von 3 Jahren auf 1 Jahr reduziert werden.

### **D.3 Wettkampfanmeldung**

Um an einem ÖTRV-Bewerb teilzunehmen, sind die rechtzeitige Anmeldung und die Bezahlung der Teilnahmegebühr gemäß den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Veranstalters erforderlich. WettkampfteilnehmerInnen haben das Anmeldeformular des Veranstalters vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Vorsätzlich gemachte falsche Angaben können zu Sanktionen gemäß der ÖTRV-Disziplinarordnung führen. Um bei Ö(ST)M-Bewerben gewertet zu werden, hat die diesbezügliche Anmeldung beim Veranstalter spätestens bis Mittwoch, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende zu erfolgen. Bei einer Anmeldung nach diesem Termin ist die Teilnahme (Wertung) an einer Ö(ST)M nur mehr nach Bezahlung einer Pönale in der Höhe von € 20,- möglich.

### **D.4 Abholung der Startunterlagen**

WettkampfteilnehmerInnen haben ihre Startunterlagen, wie Startnummern, Badehauben, Zeitnehmungs-Chips udgl. (eine ausführliche Auflistung ist im ÖTRV-Veranstalterreglement enthalten), rechtzeitig und persönlich abzuholen. Wann und wo die Startunterlagen abzuholen sind, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

### **D.5 Check-In**

Die Kontrolle der Wettkampfausrüstung (insbesondere Rad und Radhelm) geschieht beim Einchecken in die Wechselzone (Zeitpunkt siehe jeweilige Wettkampfausschreibung). Alle TeilnehmerInnen sind selbst verantwortlich, sich so rechtzeitig zum Check-in einzufinden, dass noch allfällig notwendige Änderungen vor Ende des Check-in gemacht werden können.

### **D.6 Wettkampfbesprechung**

TeilnehmerInnen an ÖTRV-Wettkämpfen haben grundsätzlich an der Wettkampfbesprechung des Veranstalters teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wettkampfbesprechung ist den Ausschreibungsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung bzw. allfällig zusätzlicher Veranstaltungsinformationen zu entnehmen. Entsteht einem/einer Wettkampfteilnehmer/in durch die Nichtteilnahme an der Wettkampfbesprechung ein Nachteil oder Schaden, so hat er/sie keinen Anspruch auf Tilgung dieses Nachteils oder Schadens.

## **E WETTKAMPFDISZIPLIN**

### **E.1 Allgemeines**

WettkampfteilnehmerInnen, die die Wettkampfbestimmungen des ÖTRV missachten, können von KampfrichterInnen durch Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation oder sonstige dafür vorgesehene Sanktionen entsprechend bestraft werden. Unstimmigkeiten aus den vorliegenden Regeln werden vom zuständigen Schiedsgericht behandelt. Im Fall von ITU-Events werden Unstimmigkeiten, die durch die vorhandenen Schiedsgerichtsregeln nicht gelöst werden können, an das Executive Board der ITU verwiesen. Ordentliche Gerichte sind ausgeschlossen.

### **E.2 Verwarnung**

Vor einer Strafe muss nicht unbedingt eine Verwarnung ausgesprochen werden! Der Zweck einer Verwarnung ist es, AthletInnen auf eine möglicherweise bevorstehende Regelverletzung aufmerksam zu machen bzw. eine solche zu verhindern. Durch die Anwendung der Möglichkeit einer Verwarnung kann man allerdings eine „proaktive“ (athletenfreundliche) Einstellung gegenüber WettkampfteilnehmerInnen erzielen. Bei mehr als 3 Verwarnungen für einen/eine Wettkampfteilnehmer/in, unabhängig ob von einem oder von mehreren KampfrichterInnen, kann je nach Schwere der Verwarnungsgründe die Disqualifikation ausgesprochen werden.

#### **E.2.1 Gründe für eine Verwarnung**

Eine Verwarnung kann erfolgen wenn:

- a) WettkampfteilnehmerInnen eine Regel unabsichtlich verletzen (z. Bsp. kleinere Rempelen bei Positionskämpfen)
- b) eine Regelverletzung offensichtlich unmittelbar bevorsteht (z. Bsp. beabsichtigtes Aufsteigen auf das Rad bevor der Wechselzonenausgang erreicht ist)
- c) aus einer Regelverletzung kein Vorteil erzielt wurde (z. Bsp. Startnummer nicht deutlich sichtbar oder auf der falschen Körperseite)

### **E.2.2 Vorgangsweise bei einer Verwarnung**

Ob eine Verwarnung ausgesprochen wird, liegt in der Eigenverantwortlichkeit und dem „Fingerspitzengefühl“ des/der jeweiligen Kampfrichters/in.

Der Vorgang einer Verwarnung erfolgt durch KampfrichterInnen wie folgt:

- a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer des/der Wettkampfteilnehmers/in
- c) Zeigen der gelben Karte
- d) Verwarnungsgrund mitteilen und allfällige Anordnungen treffen.

## **E.3 Strafen**

### **E.3.1 Die „STOP AND GO“-Strafe**

Für geringfügige Regelverstöße, kann durch die Anwendung der „STOP AND GO“-Strafe ein ungerechtfertigt erzielter Wettkampfvorteil (z. Bsp. Windschattenfahren) wieder aufgehoben oder eine regelkonforme Korrektur (z. Bsp. Startnummernposition, Oberkörperbekleidung udgl.) vorgenommen werden. Wird für einen/eine Wettkampfteilnehmer/in öfter als 2-mal pro Teildisziplin eine „STOP AND GO“-Strafe ausgesprochen, so ist dieser/diese zu disqualifizieren.

#### **E.3.1.1 Vorgangsweise**

KampfrichterInnen gehen bei der „STOP AND GO“-Strafe wie folgt vor:

- a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer
- c) Zeigen der schwarzen Karte
- d) Rufen des Kommandos „STOP“: Der/die betreffende Athlet/in hat daraufhin unverzüglich anzuhalten und den Anweisungen des/der Kampfrichters/in Folge zu leisten. Wenn diese Strafe beim Radfahren angewandt wird muss der/die betroffene Athlet/in auf einer Seite des Rades absteigen. Der Wettkampf darf erst nach dem Kommando „GO“ des/der Kampfrichters/in fortgesetzt werden.
- e) Rufen des Kommandos „GO“:  
Der Zeitpunkt des Kommandos „GO“ hängt von der momentanen Verkehrssicherheit (diese hat oberste Priorität!) und der Wettkampfsituation in diesem Streckenabschnitt ab. Die „Stehzeit“ des/der betroffenen Athleten/in sollte in der Regel aber nicht längerer als 10 Sekunden betragen.

#### **E.3.2. Zeitstrafen**

Für den **Regelverstoß „Windschattenfahren“** können statt der sofortigen Disqualifikation auch entsprechende Zeitstrafen verhängt werden, wenn für diese Möglichkeit seitens des Veranstalters auch die dafür entsprechenden Einrichtungen vorgesehen werden (siehe jeweilige Ausschreibung). Bei Langdistanzbewerben sollte diese Möglichkeit jedenfalls immer vorgesehen werden. Ob eine Zeitstrafe ausgesprochen wird, liegt in der Eigenverantwortlichkeit und dem „Fingerspitzengefühl“ des/der jeweiligen Kampfrichters/in. Werden für einen/eine Wettkampfteilnehmer/in bei einem Wettkampf von verschiedenen KampfrichterInnen Zeitstrafen ausgesprochen, so ist dieser/diese zu disqualifizieren.

##### **E.3.2.1 Arten von Zeitstrafen**

- a) die **Strafbox** (Wartezeit) oder alternativ
- b) die **Strafrunde** (zusätzliche Laufstrecke)

##### **E.3.2.2 Vorgangsweise bei Zeitstrafen**

KampfrichterInnen gehen bei der Anwendung von Zeitstrafen wie folgt vor:

- a) Betätigung einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer
- c) Zeigen der schwarzen Karte
- d) Rufen des Ausdruckes „Zeitstrafe“ und weiterleiten der betreffenden Startnummer an de/die Kampfrichter/in, der/die für die Überwachung der Zeitstrafenverbüßung zuständig ist. Eventuell ist auch eine Markierung der Körperstartnummer möglich.

### E.3.2.3 Verbüßung von Zeitstrafen

Ist eine „**Strafbox**“ vorgesehen, hat der/die betroffene Athlet/in vor Beginn des eigentlichen Laufabschnittes **eine entsprechende Zeit** (laut Ausschreibung) in einer dafür eingerichteten und deutlich gekennzeichneten Zone **abzuwarten**.

Ist eine „**Strafrunde**“ vorgesehen, hat der/die betroffene Athlet/in vor Beginn des eigentlichen Laufabschnittes eine **zusätzliche Laufstrecke**, die seitens des Veranstalters deutlich gekennzeichnet sein muss, zu **absolvieren**.

#### Richtwerte für eine Strafbox bzw. eine Strafrunde:

Bei Sprintdistanzbewerben	1 Minute für Strafbox oder 200 m für Strafrunde
Bei Kurzdistanzbewerben	2 Minuten für Strafbox oder 400 m für Strafrunde
bei Mitteldistanzbewerben	4 Minuten für Strafbox oder 800 m für Strafrunde
bei Langdistanzbewerben	8 Minuten für Strafbox oder 1600 m für Strafrunde

### E.3.3 Disqualifikation

Eine Disqualifikation wird bei entsprechender Schwere der Regelverletzung ausgesprochen.

#### E.3.3.1 Gründe für eine Disqualifikation

Folgende Regelverletzungen führen zu einer Disqualifikation:

- a) Wenn die Wettkampfstrecke zum Erreichen eines Vorteiles verlassen wurde.
- b) Für Beschimpfungen oder unsportliches Verhalten (hier ist, bei entsprechender Schwere, auch ein Suspendierung möglich)
- c) Wenn andere WettkampfteilnehmerInnen blockiert, attackiert, behindert oder sonst wie in deren Wettkampftätigkeit behindert werden.
- d) Für absichtliche, unfaire Zusammenstöße mit anderen WettkampfteilnehmerInnen. Die Tatsache, dass es bei einem Wettkampf manchmal auch zu Berührungen und/oder geringen Zusammenstößen zwischen WettkampfteilnehmerInnen kommen kann, resultiert daraus, weil sich in der Regel mehrere gleich oder ähnlich positionierte AthletInnen auf beschränktem Raum bewegen. Derartige Positionskämpfe stellen allerdings noch keine Regelverletzung dar.
- e) Wenn fremde Hilfe von außen angenommen wird (ausgenommen von KampfrichterInnen oder offiziellen Ordnerkräften), bzw. wenn die angenommene Hilfe einen unfairen Vorteil darstellt.
- f) Wenn den Anweisungen der KampfrichterInnen nicht Folge geleistet wird
- g) Wenn die Strecke aus Sicherheitsgründen verlassen wurde, der Wettkampf aber nicht an gleicher Stelle wieder aufgenommen wird.
- h) Wenn die Startnummern, die der Veranstalter zur Verfügung stellt, absichtlich verändert oder nicht den Bestimmungen entsprechend getragen (beim Radfahren auf der Rückseite und beim Laufen auf der Vorderseite des Körpers) bzw. angebracht (Radnummer, Helmnummer) werden und wenn die Körperstartnummer bereits beim Schwimmen getragen wird.
- i) Wenn unerlaubte Ausrüstung, die Vorteile verschafft, oder gefährlich ist, verwendet wird
- j) Wenn die Straßenverkehrsordnung verletzt wird
- k) Bei abgesprochenem oder absichtlichem „ex aequo“ Zieleinlauf in Elite Bewerben.
- l) Bei mehreren Verwarnungen (gelben Karten) gemäß C.2 bzw. bei mehr als 2 „STOP AND GO“-Strafen gemäß C.3.1 sowie bei wiederholten Zeitstrafen gemäß C.3.2

### **E.3.3.2 Vorgangsweise bei einer Disqualifikation**

KampfrichterInnen gehen bei einer Disqualifikation für Regelverstöße gem. Punkt C.3.3.1 a)-k) wie folgt vor:

- a) Betätigen einer Trillerpfeife oder eines ähnlichen Signalinstruments
- b) Rufen der Startnummer der Athletin oder des Athleten
- c) Zeigen einer roten Karte
- d) Bekanntgabe des Disqualifikationsgrundes

Disqualifikationen für Regelverstöße gemäß Punkt C.3.3.1 l) können auch noch nach Wertungsschluss (nach der KR-Abschlussbesprechung) ausgesprochen werden.

Disqualifizierte AthletInnen dürfen das Rennen beenden und können auch gegen die Disqualifikation - außer bei „Gewissensentscheidungen“ (siehe K.2) - einen Protest einlegen.

### **E.3.4 Suspendierung/Lizenzentzug**

#### **E.3.4.1 Allgemeines**

Eine Suspendierung bedeutet einen Ausschluss auf Zeit für eine Verfehlung gemäß Punkt C.3.4.2. AthletInnen, die vom ÖTRV oder von einem anderen nationalen oder internationalen Triathlonverband suspendiert wurden, dürfen während der festgesetzten Zeitdauer ihrer Suspendierung u. a. auch bei keinem ÖTRV-Wettkampf an den Start gehen. ÖTRV-JahreslizenzinhaberInnen, die bei so genannten „wilden“ Veranstaltungen (das sind Wettkämpfe in ÖTRV-Sportarten, die beim ÖTRV nicht angemeldet wurden) teilnehmen, wird auf die Dauer von 12 Monaten ihre ÖTRV-Jahreslizenz entzogen und sie verlieren in diesem Zeitraum auch alle damit verbundenen sonstigen Berechtigungen (Kaderzugehörigkeit usw.).

#### **E.3.4.2 Gründe für eine Suspendierung**

Eine Athletin oder ein Athlet kann u. a. wegen folgender Gründe suspendiert werden:

- a) Grobes unsportliches Verhalten gegenüber anderen WettkampfteilnehmerInnen
- b) Beschimpfungen, Beleidigungen und/oder tätliche Angriffe gegen KampfrichterInnen, Offizielle oder sonstige den Wettkampf involvierte Personen
- c) Betrug (z.B. Start unter anderem Namen oder Alter, Fälschung von Bestätigungen etc.)
- d) Start, obwohl nicht berechtigt
- e) Wiederholte mutwillige Verletzung der ÖTRV Regeln
- f) Doping

Suspendierungen und deren Dauer werden durch den Disziplinarausschuss des ÖTRV ausgesprochen.

### **E.3.5 Ausschluss**

#### **E.3.5.1 Allgemeines**

Vom Disziplinarausschuss des ÖTRV ausgeschlossene AthletInnen können bei keinen ÖTRV-Bewerb mehr starten. Von der ITU ausgeschlossenen Athletinnen oder Athleten können auch bei keinen ÖTRV- Wettkampf mehr starten.

#### **E.3.5.2 Gründe für einen Ausschluss**

Eine Athletin oder ein Athlet wird u. a. wegen folgender Vergehen ausgeschlossen:

- Nach dem zweiten Dopingvergehen gemäß ITU und ÖADC
  - Für einen außergewöhnlichen und aggressiven Akt von unsportlichem Verhalten.
- Achtung: AthletInnen, die wegen Dopings ausgeschlossen wurden, können auch in keiner anderen, von IOC und GAISF anerkannten Sportart mehr starten.

### **E.4 Verständigung über Suspendierungen und/oder über Ausschlüsse**

Der Präsident des ÖTRV informiert alle Landesverbände von einer Suspension oder von einem Ausschluss.

### **E.5 Einspruchsrecht gegen Suspendierungen und/oder gegen Ausschlüsse**

Vom ÖTRV suspendierte oder ausgeschlossene AthletInnen haben - außer im Fall von "Gewissensentscheidungen" (siehe K.2) - ein Einspruchsrecht beim ÖTV-Schiedsgericht.

## **E.6 Aufhebung von Suspendierungen und/oder von Ausschlüssen**

Einen Antrag auf Aufhebung einer Suspendierung und/oder eines Ausschlusses hat der/die betreffende Athlet/in an den ÖTRV zu richten. Über einen solchen Antrag entscheidet das ÖTRV-Präsidium.

# **F DAS SCHWIMMEN**

## **F.1 Allgemeines**

Die WettkampfteilnehmerInnen können bei Aquathlon- und (Cross)Triathlonwettkämpfen den Schwimmstil frei wählen. Sie können auch Wassertreten oder sich treiben lassen. Sie können am Boden des Gewässers stehen oder sich bei stationären Bojen oder Booten festhalten um auszuruhen. Sie dürfen sich keinen Vorteil verschaffen. Im Notfall sollen die Athleten/innen deutlich sichtbar den Arm heben und um Hilfe rufen. Wenn offizielle Hilfe angenommen wurde, darf der/die betreffende Athlet/in den Wettkampf nicht mehr fortsetzen.

## **F.2 Start**

Prinzipiell sind Starts vom Land oder vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht. Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athleten im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie ersichtlich macht.

Die ITU schreibt für ihre Wettkämpfe vorzugsweise Tauchstarts vor, welche ebenfalls möglich sind. Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass alle Teilnehmer aus Gründen der Fairness auf einer Linie Platz finden (Ponton) können und die Wassertiefe aus Sicherheitsgründen auch entsprechend ausreichend ist (mindestens 1,80 m).

## **F.3 Ausrüstung**

### **F.3.1 Mindestbekleidung**

Die Mindestbekleidung bei männlichen Wettkampfteilnehmern ist eine undurchsichtige Badehose, bei weiblichen Wettkampfteilnehmerinnen ein undurchsichtiger einteiliger oder zweiteiliger Badeanzug.

### **F.3.2 Erlaubte Ausrüstung**

WettkampfteilnehmerInnen müssen die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Badekappe benutzen. Wird diese unabsichtlich während des Schwimmens verloren, erfolgt keine Bestrafung. Goggles (Schwimmbrillen) und Nasenspannen sind erlaubt. Ob die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Neoprens) erlaubt ist, hängt von den unter Punkt F.3.4.1 angeführten Kriterien ab und wird spätestens 1 Stunde vor dem Start durch den/die Chefkampfrichter/in bekannt gegeben.

### **F.3.3 Unerlaubte Ausrüstung**

- a) Hilfsmittel wie Flossen und sonstige Fußbekleidungen jeglicher Art, Handschuhe, Paddles, Schnorchel oder Vorrichtungen um im Wasser zu treiben
- b) Kälteschutzanzüge (Neoprens), falls diese gemäß Punkt F.3.4.1 nicht erlaubt sind
- c) bei erlaubtem Neoprengebrauch: Neoprens deren Dicke 5mm übersteigt oder mit Auftriebskörper (Styroporplatten udgl.) unterfüttert werden
- d) die Verwendung von nur Neopren-Unterteilen (Hosen)
- e) 2 oder mehrere Neoprenanzüge übereinander
- f) Schwimmanzüge, die nicht von der FINA oder ITU akzeptiert werden (wenn ohne Neopren geschwommen wird)
- g) die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Körperstartnummer

### **F.3.4 Kälteschutzanzüge (Neoprens)**

#### **F.3.4.1 Kriterien über die Verwendung**

Die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Neoprens) ist abhängig von der Wettkampfkategorie, der Wettkampfdistanz und der Wassertemperatur.

Nachstehend ist angeführt, bei welchen Wettkämpfen unter Zugrundelegung dieser Kriterien die Benützung eines Kälteschutzanzuges (Neopren) verboten oder verpflichtend vorgeschrieben ist. Die in Klammer angeführte Wassertemperatur bei der olympischen Distanz gilt für ITU/ETU-Bewerbe sowie für ÖTRV-Bewerbe der Kategorie A (wie z. Bsp. ÖM/ÖSTM). Es wird empfohlen, diese Regelung auch bei Landesmeisterschaften anzuwenden.

<b>bis 750 m Schwimmen:</b> (Bewerbe für SCH A, JGD, JUN)	über 20° C unter 16° C	Neopren-Verbot Neopren-Pflicht
<b>bis 1500 m Schwimmen:</b> (olympische Distanz)	über 22° C (20°) C unter 14° C	Neopren-Verbot Neopren-Pflicht
<b>bis 2500 m Schwimmen:</b> (ÖSTM/ÖM Mitteldistanz)	über 23° C unter 15° C	Neopren-Verbot Neopren-Pflicht
<b>über 2500 m Schwimmen:</b> (ÖSTM/ÖM Langdistanz)	über 24° C unter 16° C	Neopren-Verbot Neopren-Pflicht

Die Verwendung von Kälteschutzanzügen (Neoprens) ist für Altersklassen-AthletenInnen immer angeraten, sofern dies nach o. a. Bestimmung erlaubt ist!

#### **F.3.4.2 Sonderregelung für Schüler, Jugend und Junioren bis zur Sprintdistanz**

Bei entsprechenden Wetterbedingungen kann die Neopren-Regel durch den/die TD (bei ÖM/ÖSTM-Wettkämpfen) oder durch den/die ChKr an diese Verhältnisse angepasst werden. Das heißt: bei hohen Außentemperaturen kann auch bei weniger als 20°C Wassertemperatur ein Neopren-Verbot ausgesprochen werden, bei niedrigen Außentemperaturen kann bei mehr als 20° C Wassertemperatur mit Neopren geschwommen werden. Die Entscheidung fällt spätestens 1 Stunde vor Start und muss klar kommuniziert werden.

Bei Wettkämpfen der Schülerklasse B kann das Schwimmen bei Wassertemperaturen von weniger als 20° C generell untersagt werden.

#### **F.3.4.3 Wann und wo dürfen Neoprenanzüge ausgezogen werden**

Kälteschutzanzüge (Neoprens) dürfen erst in der Wechselzone am jeweiligen Wechselplatz des/der Wettkampfteilnehmers/in zur Gänze ausgezogen werden. Vom Schwimmziel bis zum Wechselplatz darf der Neoprenanzug lediglich vom Oberkörper entfernt werden. Dabei dürfen andere WettkampfteilnehmerInnen nicht behindert werden.

### **F.4 Wassertemperatur**

Die Wassertemperatur wird von einem Kampfrichter eine (1) Stunde vor dem Wettkampf in der Mitte der Wettkampfstrecke in einer Tiefe von 60 cm gemessen und umgehend unter Bekanntgabe der daraus resultierenden Konsequenz (Kälteschutzanzug verboten, erlaubt oder verpflichtend) durch die Wettkampfleitung verlautbart.

#### **F.4.1 Sonderregelung bei besonders niedrigen Wassertemperaturen**

Bei Wassertemperaturen unter 16° C kann die Schwimmdistanz und somit auch die Schwimmdauer ungeachtet der „Neopren-Bestimmung“ entsprechend verkürzt werden. Bei einer Wassertemperatur von unter 13° C kann auch das Schwimmen mit Kälteschutzanzug (Neopren) gänzlich verboten werden. Über eine eventuelle Verkürzung der Schwimmdistanz oder eines Schwimmverbotes entscheidet der/die Vorsitzende der Wettkampf-Jury (bei ÖM/ÖSTM der/die TD, ansonsten der/die ChKr). Eine solche Entscheidung wird spätestens eine (1) Stunde vor dem Start verlautbart.

# G DAS RADFAHREN

## G.1 Allgemeines

WettkampfteilnehmerInnen dürfen nicht:

- a) andere WettkampfteilnehmerInnen behindern
- b) in der Wechselzone Radfahren
- c) ohne Helm Radfahren
- d) barfuß Radfahren
- e) mit nacktem Oberkörper Radfahren

Die Oberkörperbekleidung ist so zu tragen, dass sich beide Träger ordnungsgemäß auf den Schultern befinden und dass der Brustkorb bedeckt ist. Ein Reißverschluss auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung muss überwiegend geschlossen sein.

- f) sich ohne Rad vorwärts bewegen
- g) unerlaubte Ausrüstung verwenden (siehe Punkt G.3.3)
- h) fremde Hilfe von außen annehmen (siehe Punkt G.4)

WettkampfteilnehmerInnen müssen die von Veranstalterseite zur Verfügung gestellte Körper-Startnummer (ist auf der Rückseite des Oberkörpers zu tragen) und die Radnummer ordnungsgemäß verwenden.

### G.1.1 Gefährliches Verhalten

WettkampfteilnehmerInnen müssen die Straßenverkehrsordnung einhalten, so nicht anders durch Offizielle verlautbart. AthletInnen, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, können disqualifiziert und vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

## G.2 Windschattenfahren

### G.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich können alle ÖTRV-Wettkämpfe, mit Ausnahme von Langdistanzbewerben, auch als Windschatten-Rennen durchgeführt werden, wenn von Seiten des Veranstalters die dafür geforderten Voraussetzungen (siehe Veranstalterreglement) erfüllt werden. Die Österreichischen Staatsmeisterschaften auf der Kurzdistanz im Triathlon und Duathlon, die Österreichischen Meisterschaften auf der Sprintdistanz im Triathlon und Duathlon und die Österreichischen Schülermeisterschaften im Triathlon werden vom ÖTRV jedenfalls als Windschattenrennen ausgeschrieben.

Ob bei einem Wettkampf Windschattenfahren erlaubt ist oder nicht, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

### G.2.2 Windschattenrennen

Bei so genannten „Windschattenrennen“ ist das Windschattenfahren nur zwischen **gleichgeschlechtlichen** WettkampfteilnehmerInnen erlaubt. Von Veranstalterseite aus ist durch entsprechend zeitlich getrennte Starts des männlichen und weiblichen Teilnehmerfeldes sicherzustellen, dass ein Zusammentreffen zwischen männlichen und weiblichen WettkampfteilnehmerInnen auf der Radstrecke möglichst vermieden und dadurch ein verbotenes Windschattenfahren auch kaum ermöglicht wird. Bei Windschattenrennen ist das Windschattenfahren hinter Radfahrern/innen, die nicht am Wettkampf teilnehmen sowie auch hinter motorisierten Fahrzeugen verboten.

### G.2.3 Rennen mit Windschatten Verbot

Wenn Windschattenfahrverbot herrscht, ist:

- a) das Fahren in der Windschattenzone von anderen WettkampfteilnehmerInnen (siehe Punkt G.2.4) oder motorisierten Fahrzeugen (siehe Punkt G.2.7) verboten. AthletenInnen müssen Versuche anderer im Windschatten zu fahren, zurückweisen.
- b) ein permanentes Nebeneinanderfahren auch außerhalb der Windschattenzone verboten
- c) ein Überholen nur dann erlaubt, wenn es die Wettkampfsituation und der öffentliche Straßenverkehr gefahrlos zulässt.

- d) jeder/jede Wettkampfteilnehmer/in selbst dafür verantwortlich Windschattenfahren zu vermeiden.

#### **G.2.4 Windschatten-Zone**

Bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot entspricht die Windschattenzone einem Rechteck hinter jedem/jeder Wettkampfteilnehmer/in, wobei die Mitte der vorderen Breitseite dieses Rechtecks am Ende des Hinterrades jedes/jeder Wettkampfteilnehmers/in beginnt und sich nach hinten ausbreitet.

Das Ausmaß für die Windschattenzone wird in Abhängigkeit von der Wettkampfdistanz wie folgt festgelegt:

- a) bei Wettkämpfen bis zur Kurzdistanz ein Rechteck von 5 m Länge und 2 m Breite. Als Richtlinie für die Länge kann eine PKW-Länge (groß) oder 3 Fahrradlängen herangezogen werden
- b) bei Mittel- und Langdistanz-Wettkämpfen ein Rechteck von 10 m Länge und 3 m Breite. Als Richtlinie für die Länge können 2 PKW-Längen (groß) herangezogen werden.

#### **G.2.5 Einfahren und Passieren der Windschatten-Zone**

WettkampfteilnehmerInnen können in folgenden Situationen in die Windschatten-Zone anderer WettkampfteilnehmerInnen einfahren:

- a) Bei einem Überholvorgang, wenn die Windschatten-Zone bei Bewerben bis zur Kurzdistanz innerhalb von 15 Sekunden und bei Wettkämpfen über die Mittel- und Langdistanz innerhalb von 30 Sekunden gemäß Punkt E.2.6 durchfahren werden kann.
- b) Aus Sicherheitsgründen
- c) An Verpflegstationen
- d) Bei der Ein- und Ausfahrt in/aus Wechselzonen
- e) Bei engen Kurven, starken Steigungen und starken Gefällen
- f) Wenn Teile der Radstrecke von der Windschattenregel ausgenommen sind (z.B. Engstellen, Baustellen, Umleitungen, oder aus anderen Sicherheitsgründen).

#### **G.2.6 Definition von "Überholt"**

Ein/eine Wettkampfteilnehmer/in gilt als überholt, wenn das Vorderrad des/der Überholenden vor dem des/der Überholten ist. In diesem Fall hat der/die Überholte für die Einhaltung der Windschatten-Zone innerhalb der unter Punkt E.2.5a) angeführten Zeit zu sorgen.

#### **G.2.7 Windschatten-Zone von motorisierten Fahrzeugen**

Die Windschatten-Zone von motorisierten Fahrzeugen entspricht einem unmittelbar hinter dem Fahrzeugheck beginnendes Rechteck von fünfunddreißig (35) Metern Länge und fünf (5) Metern Breite.

WettkampfteilnehmerInnen darf in der Regel nicht die Möglichkeit geboten werden, in die Windschattenzone von motorisierten Fahrzeugen hineinzufahren. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regel sind die Fahrer von motorisierten Fahrzeugen.

### **G.3 Ausrüstung**

#### **G.3.1 Fahrräder**

Fahrräder dürfen nur durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden und müssen folgende Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale aufweisen:

- a) Für Windschattenrennen dürfen nur traditionelle Rahmen verwendet werden, das heißt, Dreiecksrahmen aus 3 geraden oder schrägen Rohren, die rund, oval, abgeflacht, tropfenförmig oder ähnlich im Querschnitt sein können.
- b) Das Fahrrad darf nicht mehr als 2 m lang und in Windschattenrennen maximal 50 cm, ansonsten maximal 75 cm breit sein.
- c) Der Rahmen muss vom Boden bis zur Mitte der Kettenblattachse (Tretlagerachse) mindestens 24 cm frei geben.
- d) In Windschattenrennen müssen beide Räder von **Speichenkonstruktion** sein. Es dürfen auch speichenarme Räder (so genannte Tri- und Fourspokes) verwendet werden, sofern diese keine „messerartigen“ Speichen besitzen, die bei allfälligen Stürzen gefährliche

Verletzungen verursachen können. Bei Wettkämpfen mit Windschattenverbot sind beim Hinterrad auch Scheibenräder oder Abdeckungen erlaubt.

- e) Vorrichtungen, die den Luftwiderstand verringern, sind verboten.
- f) Kein Laufrad darf mit einem Mechanismus versehen sein, der es beschleunigen kann
- g) Jedes Laufrad muss mit einer funktionstüchtigen Bremse ausgestattet sein

Jeder/jede Teilnehmer/in ist selbst dafür verantwortlich, dass sein/ihr Fahrrad den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie den Bestimmungen des vorliegenden Regelwerkes entspricht.

### **G.3.1.1 Radlenker**

**In Windschattenrennen** muss der Lenker folgende Charakteristik aufweisen:

- a) es ist nur der klassische Rennradlenker (wie bei Radrennen) erlaubt.
- b) die Enden von Bremsgriffen dürfen nicht nach vorne ragen
- c) Auflieger (Triathlonaufsätze) sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 15 cm über die Vorderrad-Achse und nicht über die vorderste Linie der Bremsgriffe hinausragen. Auflieger, die gerade nach vorne ragen, müssen überbrückt sein. Auflieger deren Ende zueinander zeigen und die Aufliegerenden maximal 3 cm voneinander entfernt sind, müssen zwar nicht überbrückt, die Rohrenden jedoch geschlossen sein.
- d) Ganghebel dürfen nicht am Ende von Auflagern montiert werden, sodass sie nach vorne stehen. Ausgenommen davon sind Grip-Shifts.
- e) Ellbogen-Auflagen sind erlaubt.
- f) alle Rohrenden müssen geschlossen sein (Abschlusskappen)

Bei Rennen mit Windschattenverbot dürfen auch andere handelübliche Radlenker und Aufsätze (Triathlonaufsätze) verwendet werden. Rohrenden müssen jedoch dabei stets geschlossen sein (Abschlusskappen)

### **G.3.2 Radhelm**

Radhelme sind verpflichtend und müssen einen der folgenden Standards aufweisen:

- a) American National Standard Institute (ANSI Z-90.4)
- b) SNELL Memorial Foundation
- c) The National Swedish Board of Consumer Policy
- d) Oder anderen, die die ITU zulässt.

Radhelme, die offensichtliche Beschädigungen aufweisen (z. Bsp. Risse) sind verboten. Ebenso verboten sind Helme, die ausschließlich aus Styropor bestehen, also keine feste Außenschale haben. Der Kinnriemen eines Helmes muss so eingestellt sein, dass der Helm bei geschlossenem Kinnriemen gut „sitzt“, das heißt, dass er nicht zu locker, aber auch nicht zu fest ist. Veränderungen an Helmen sind verboten. WettkampfteilnehmerInnen haben ihren Helm während des Wettkampfes solange sie im Besitz des Rades sind, also vom Zeitpunkt, wenn das Rad vom Radständer genommen wird bis zum Zeitpunkt, wenn das Rad am Ende der Radstrecke wieder am Wechselplatz abgestellt ist, am Kopf zu tragen, wobei der Kinnriemen stets geschlossen sein muss.

### **G.3.3 Verbotene Ausrüstung**

Die Verwendung von Glasbehältern, Kopfhörern und Mobilfunkgeräten ist nicht erlaubt.

## **G.4 Verbotene Hilfeleistung**

Die Annahme von Verpflegung außerhalb der offiziellen Labestationen sowie die Begleitung (Betreuung) durch Außenstehende (zu Fuß oder mit Fahrzeugen) sind verboten. Allfällige Reparaturen am Fahrrad dürfen nur von den WettkampfteilnehmerInnen mit selbst mitgeführten Utensilien (Werkzeug, Ersatzschlauch udgl.) durchgeführt werden.

## **G.5. Kinder-Wettkämpfe**

Führt die Radstrecke von Triathlon- und/oder Duathlonbewerben für Kinder über öffentliche Verkehrsflächen, dürfen TeilnehmerInnen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

nur dann teilnehmen, wenn diese Radstrecke für den übrigen Verkehr vollkommen gesperrt ist oder sie eine Radfahrberechtigung besitzen.

Für Kinder unter 12 Jahren wird jedenfalls empfohlen, Mountainbikes zu verwenden. Erst ab der Schülerklasse B erscheint die Verwendung von Rennrädern, allerdings ohne Triathlonlenker, als sinnvoll.

## **H DAS LAUFEN**

### **H.1 Allgemeines**

WettkampfteilnehmerInnen dürfen:

- a) Laufen oder gehen
- b) nicht kriechen
- c) nicht mit nacktem Oberkörper laufen. Die Oberkörperbekleidung ist so zu tragen, dass sich beide Träger ordnungsgemäß auf den Schultern befinden und der Brustkorb bedeckt ist. Ein Reißverschluss auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung muss überwiegend geschlossen sein.
- d) nicht barfuß laufen
- e) nicht mit Radhelm laufen
- f) nicht ohne die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummer (auf der Körpervorderseite) laufen
- g) nicht die Laufstrecke zum eigenen Vorteil verlassen
- h) nicht andere WettkampfteilnehmerInnen auf der Laufstrecke behindern

WettkampfteilnehmerInnen müssen die von Veranstalterseite zur Verfügung gestellte Körper-Startnummer auf der Vorderseite des Oberkörpers tragen.

#### **H.1.1 Unerlaubte Ausrüstung und fremde Hilfe**

Die Verwendung von Glasbehältern, Kopfhörern und Mobilfunkgeräten ist nicht erlaubt.

Die Annahme von Verpflegung außerhalb der offiziellen Labestationen sowie die Begleitung (Betreuung) durch Außenstehende (zu Fuß oder mit Fahrzeugen) sind verboten.

### **H.2 Zieleinlauf**

Ein/eine Wettkampfteilnehmer/in hat den Bewerb dann beendet, wenn ein Teil seines/ihrer Oberkörpers (jedenfalls nicht Kopf, Hals, Arme, Hüften oder Beine) die Ziellinie passiert oder er/sie bei Verwendung eines Zeitnehmungs-Chips die Zielzeit auslöst hat. Kommt es bei einem Bewerb ohne elektronische Zeitmessung zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet die Wettkampf-Jury über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandener Beweismittel (Zielkamera, Einlaufprotokoll). Ein absichtlich herbeigeführtes „ex equo“ ist jedenfalls bei Bewerbungen der Kategorie A und B nicht zulässig.

### **H.3 Sicherheitsrichtlinien**

TeilnehmerInnen, die eine Gefahr für sich oder andere darstellen, können aus dem Wettkampf genommen werden.

## **I DIE WECHSELZONE**

### **I.1 Allgemeines**

Folgende Regeln sind für alle gültig:

- a) Wechselzonen dürfen ab Beginn des „check-in“ bis zum Ende des „check-out“ nur von WettkampfteilnehmerInnen, WettkampffunktionärInnen, offiziellen HelferInnen des
- b) Veranstalters, allfällig akkreditierten Medienleuten, sowie im Bedarfsfalle von Rettungs- und Sicherheitskräften, betreten werden.

- c) WettkampfteilnehmerInnen dürfen Wechselzonen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Eingängen und Ausgängen betreten bzw. verlassen.
- d) Kälteschutzanzüge (Neoprens) dürfen erst am Wechselplatz zur Gänze ausgezogen werden
- e) In der Wechselzone darf nicht Rad gefahren werden.
- f) Das Auf- und Absteigen vom Rad hat ausschließlich in der vorgesehenen Zone oder an der vorgesehenen Linie des Ein- und Ausganges der Wechselzone zu erfolgen.
- g) WettkampfteilnehmerInnen haben so lange den Radhelm mit geschlossenem Kinnriemen zu tragen, so lange sie im Besitz ihres Rades sind. Das heißt: Vom Zeitpunkt wenn das Rad vom Radständer genommen wird, bis zum Zeitpunkt wenn das Rad am Ende der Radstrecke wieder am Wechselplatz abgestellt ist
- h) WettkampfteilnehmerInnen haben ausschließlich den ihrer Startnummer zugeordneten Wechselplatz zu verwenden.
- i) WettkampfteilnehmerInnen dürfen andere WettkampfteilnehmerInnen in der Wechselzone nicht behindern und deren Ausrüstung nicht durcheinander bringen.
- j) Nacktheit ist verboten

## **J PREISE UND PREISVERLEIHUNG**

### **J.1 Preisgeld**

Ob, für welche Plätze und in welcher Höhe bei einem Wettkampf Preisgelder ausbezahlt werden liegt im Ermessen des Veranstalters und ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen. Die Preisgeldfestlegung bei der Österreichischen Staatsmeisterschaft im Triathlon auf der olympischen Distanz obliegt dem ÖTRV und ist im ÖTRV-Sportprogramm sowie in der Meisterschaftsvereinbarung festgehalten. Die Preisgeldgebarung bei ITU- und ETU-Wettkämpfen wird von diesen Organisationen selbst geregelt und dem jeweiligen Veranstalter mitgeteilt.

Die Staffelung der Preisgelder ist jedenfalls bei Wettkämpfen der Kategorie A so geregelt, dass die Höhe der Preisgelder für die drei ersten Damen und für die drei ersten Herren gleich ist. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, darüber hinaus eine weitere Preisgeldstaffelung (bei Damen und Herren) nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Preisgelder werden ausschließlich im Rahmen der offiziellen Siegerehrung und nur persönlich der betroffenen Person ausgehändigt.

Bei Preisgeldbeträgen, die an ausländischen Wettkampfteilnehmer/innen ausbezahlt werden, werden vom jeweils angegebenen Nennwert die gesetzliche Abzugssteuer in der Höhe von 20% einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.

### **I.2 Medaillen**

Ob, in welchen Klassen und für welche Plätze Ehrenpreise verliehen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters und ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen. Die Verleihung von Ehrenpreisen für entsprechende Platzierungen in den einzelnen Wertungsklassen erfolgt im Rahmen der offiziellen Siegerehrung der jeweiligen Veranstaltung. Die Medaillen für die entsprechenden Platzierungen bei Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften (gemäß den Bestimmungen der BSO) werden vom ÖTRV gestellt und verliehen. Bei Landesmeisterschaften ist diesbezüglich der jeweilige Landesverband zuständig.

## **K KAMPFRICHTER UND WETTKAMPFLEITUNG**

### **K.1 Allgemeines**

Die Aufgabe von KampfrichterInnen ist es, den Wettkampf in Bezug auf die geltenden Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung zu begleiten und zu überwachen.

## K.2 Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung bei ÖTRV-Bewerben besteht aus:

- a) der **Rennleitung (=Funktionäre des Veranstalters)**: dem/der **Rennleiter/in**, der/die die Gesamtverantwortung trägt, und den **Teilbereichsverantwortlichen**. Die Rennleitung ist für die regelkonforme Organisation und Abwicklung des Wettkampfes verantwortlich.
- b) dem/der **Technischen Delegierten (TD)** bei Österreichischen (Staats) Meisterschaften: er/sie hat die höchste Kompetenz in allen technischen Belangen.
- c) dem/der **Chefkampfrichter/in (ChKr)**: er/sie koordiniert den Einsatz der KampfrichterInnen.
- d) den **KampfrichterInnen (Kr)**: diese achten in allen Bereichen des Wettkampfes darauf, dass die geltenden Bestimmungen der ÖTRV-Sportordnung (Wettkampf- und Veranstaltungsreglement) eingehalten werden.
- e) der **Wettkampf-Jury**: dieses Gremium (siehe Punkt J.1.2) entscheidet über eingebrachte Proteste am Wettkampftag.

### K.2.1 Die Wettkampf Jury

Die Wettkampf-Jury besteht aus:

- a) dem/der **Technischen Delegierten (TD)** des ÖTRV bei Österreichischen (Staats) Meisterschaften
- b) dem/der **Chefkampfrichter/in (ChKr)**
- c) einem/einer **Delegierten des Landesverbandes**, in dem die Veranstaltung stattfindet
- d) einem/einer **Delegierten des veranstaltenden Vereines**

Vorsitzender der Wettkampf-Jury ist bei Österreichischen (Staats) Meisterschaften der/die Technische Delegierte (TD), bei allen anderen Bewerben der/die Chefkampfrichter/in (ChKr). Die Delegierten gemäß c) und d) müssen jedenfalls auch im Besitz einer gültigen ÖTRV-Kampfrichterlizenz sein und sind von der jeweiligen Seite spätestens 24 Stunden vor dem Wettkampf dem Vorsitzenden namhaft zu machen. Falls die Delegierten gemäß c) und d) nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden, ist der Vorsitzende der Wettkampf-Jury berechtigt, diese Positionen aus dem Kreis der eingesetzten Kampfrichter zu besetzen.

#### K.2.1.1 Aufgaben der Wettkampf-Jury

Die Wettkampf-Jury behandelt allfällige am Wettkampftag ordnungsgemäß eingebrachte Proteste und trifft Entscheidungen darüber.

Die Wettkampf-Jury muss dabei wie folgt vorgehen:

- a) Alle einen Protest betreffenden Personen (z. Bsp. AthletInnen und/oder dessen Vertretungen, Personen der Wettkampfleitung etc.) haben die Möglichkeit sich vor den Mitgliedern der Wettkampf-Jury zum Protest zu äußern (Hearing).
- b) Der Zeitpunkt und der Ort dieses nicht öffentlichen Hearings wird allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt.
- c) Der Vorsitzende verliest am Beginn dieses Hearings den eingebrachten Protest
- d) Alle Parteien erhalten eine angemessene Zeit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.
- e) Beweise und Zeugenaussagen von allen sind gleichwertig zu behandeln
- f) man muss sich bewusst sein, dass aufrichtige Zeugenaussagen – aufgrund von persönlichen Wahrnehmungen und Erinnerungen - variieren und sich auch widersprechen können

- g) Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse innerhalb der Wettkampf-Jury (ohne weitere Personen) nochmals ausführlich besprochen. Daraufhin wird über den Protest unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln und Rechtsvorschriften des ÖTRV nach bestem Wissen und Gewissen durch Abstimmung (einfache Mehrheit) eine Entscheidung getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- h) Die Entscheidung wird sofort verlautbart und den Parteien auch ehestmöglich schriftlich ausgefolgt, wobei eine Entscheidungsbegründung angeführt sein muss.
- i) Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr zurückerstattet. Wird ein Protest abschlägig entschieden, geht die Protestgebühr an jene Organisation, die für die Bezahlung der Kampfrichterkosten für diesen Wettkampf aufkommt.
- j) Gegen eine Entscheidung der Wettkampf-Jury kann Einspruch erhoben werden (siehe Punkt L1 und L.2). Über einen solchen Einspruch entscheidet das jeweils zuständige Wettkampf-Schiedsgericht (siehe Punkt M. 3). Diese Entscheidung ist endgültig.

## L PROTESTE

### L.1 Allgemeines

Ein Protest kann eingebracht werden von:

- a) WettkampfteilnehmerInnen (bei Minderjährigen in Vertretung auf jeden Fall eine erwachsene Person)
- b) Ermächtigte Personen in Vertretung von WettkampfteilnehmerInnen (z.Bsp. ein Vereinsfunktionär)

Ein Protest kann eingebracht werden gegen:

- a) Die eigene Disqualifikation (ausgenommen bei Gewissensentscheidungen)
- b) die Startberechtigung von anderen WettkampfteilnehmerInnen
- c) vermeintliche Fehler des Veranstalters oder der Wettkampfleitung
- d) die inoffizielle Ergebnisliste bzw. die Zeitnehmung

Proteste müssen grundsätzlich **schriftlich** (Formular laut ÖTRV-Sportordnung) und mit Hinterlegung einer **Protestgebühr** in der Höhe von € 25,- und unter Angabe eines genau formulierten Protestgrundes beim Vorsitzenden der Wettkampf-Jury eingebracht werden. Die Protestgebühr wird refundiert, falls dem Protest stattgegeben wird.

**Proteste gegen "Gewissensentscheidungen" können nicht eingebracht werden.**

#### L.1.1 Gewissensentscheidungen

Gewissensentscheidungen sind Kampfrichterentscheidungen auf Grund von wahrgenommenen Regelverstößen, deren Nichtigkeit nicht bewiesen werden kann (z. Bsp. Windschattenfahren, grobe Beleidigungen gegen KR, grobe Unsportlichkeiten udgl.).

#### L.2 Proteste gegen die Startberechtigung

Ein Protest gegen die Startberechtigung eines/einer Wettkampfteilnehmer/in muss schriftlich vor dem Start des Wettkampfes eingebracht werden. Der/die betroffene Athlet/in darf starten. Die Entscheidung über den Protest wird vor der Verkündung des Ergebnisses getroffen.

#### L.3 Proteste gegen den Veranstalter und/oder die Wettkampfleitung

Proteste gegen vermeintliche organisatorische Mängel seitens des Veranstalters (z. Bsp. Sicherheit der Wettkampfstrecken oder Abweichungen von geltenden Regeln) und/oder gegen vermeintlich Fehlentscheidungen von KampfrichterInnen (z. Bsp. bei der Beurteilung, ob eine Ausrüstung regelkonform ist, oder nicht) müssen so schnell wie möglich nach deren Wahrnehmung schriftlich eingebracht werden.

#### **L.4 Proteste gegen die Zeitnehmung und/oder die inoffizielle Ergebnisliste**

Proteste gegen vermeintliche Mängel betreffend die Zeitnehmung sind so bald wie möglich nach deren Wahrnehmung und vermeintliche Fehler in der inoffiziellen Ergebnisliste müssen spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der inoffiziellen Ergebnisse schriftlich eingebracht werden.

#### **L.5 Proteste gegen eine Disqualifikation**

Proteste gegen eine Disqualifikation müssen innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Disqualifikation schriftlich eingebracht werden. Gegen Gewissensentscheidungen (z. Bsp. Disqualifikation wegen Windschattenfahren) ist kein Protest möglich!

#### **L.7 Inhalt eines Protestes**

Ein Protest muss nachstehendes beinhalten:

- a) Vor- und Zuname und Kontaktdaten des/der Protestwerbers/in sowie die Startnummer, wenn der/die Protestwerber/in ein/eine Wettkampfteilnehmer/in ist
- b) Genaue Beschreibung des Protestgrundes
- c) Namen, Kontaktdaten und Unterschriften von allfälligen Zeugen
- d) eventuell sonstiges Beweismaterial

### **M EINSPRÜCHE**

#### **M.1 Allgemeines**

Einsprüche können eingebracht werden:

- a) gegen Entscheidungen der Wettkampf-Jury (außer bei Gewissensentscheidungen).
- b) wegen fehlende Entscheidungen (Untätigkeit) der Wettkampf-Jury
- c) wegen vermeintliche Fehler in der Wettkampforganisation

Ein solcher Einspruch kann von WettkampfteilnehmerInnen oder deren VertreterInnen sowie auch von anderen in diesen Wettkampf involvierten Personen eingebracht werden. Ein Einspruch kann jedoch nicht statt eines Protestes eingebracht werden, das heißt: ein Einspruch, der am Veranstaltungstag bereits in Form eines Protestes möglich gewesen wäre, diese Möglichkeit aber nicht wahrgenommen wurde, ist nicht möglich.

Ein allfälliger Einspruch ist spätestens 1 Woche nach der Entscheidung der Wettkampf-Jury bzw. spätestens 1 Woche nach dem Wettkampf schriftlich und in 5-facher Ausfertigung bei der jeweils dafür zuständigen und nachstehend angeführten Triathlonorganisation einzubringen:

- beim Executive Board der ITU bei ITU-Bewerben (siehe Punkt L.4)
- bei der Geschäftsstelle des ÖTRV bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie A/B
- beim jeweiligen Landesverband (Präsident) bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie C/D

Das Einbringen eines Einspruches ist mit der Bezahlung einer Einspruchsgebühr verbunden. Höhe und Zahlungsweise der Einspruchsgebühr ist beim zuständigen Verband geregelt.

#### **M.2 Inhalt eines Einspruches**

Der Einspruch muss beinhalten:

- a) Name, Ort und Datum des Wettkampfes
- b) Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des Veranstaltervereines sowie eines kompetenten Vertreters

- c) Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des/der Einspruchswerbers/in und/oder dessen/deren Vertreter/in
- d) den Protest
- e) die schriftliche Entscheidung der Wettkampf-Jury über diesen Protest
- f) den Einspruchsgrund
- g) Zeugen: Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail
- h) Fakten und Beweismittel

### **M.3 Das Wettkampf-Schiedsgericht**

#### **M.3.1 Zusammensetzung und Nominierung des Wettkampf-Schiedsgerichtes**

Das Wettkampf-Schiedsgericht wird wie folgt zusammengesetzt:

bei ITU/ETU-Wettkämpfen: laut geltendem ITU/ETU-Reglement

bei ÖTRV-Wettkämpfen der Kategorie A/B:

- a) der/die Technische Koordinator/in des ÖTRV oder sein/ihr Stellvertreter/in (die Entscheidung wer von den beiden nominiert wird, liegt beim ÖTRV-Präsidium)
- b) 3 Technische KoordinatorInnen von Landesverbänden oder deren StellvertreterInnen, die jedenfalls auch im Besitz einer gültige ÖTRV-Kampfrichterlizenz sein müssen, jedoch nicht der Wettkampfleitung des betroffenen Wettkampfes angehört haben und auch nicht dem Landesverband des/der Einspruchswerbers/in angehören.

Vorsitzende/r des Wettkampf-Schiedsgerichtes ist der/die Technische Koordinator/in des ÖTRV oder seine/ihre Stellvertreter/in.

Das entsprechende Wettkampf-Schiedsgericht gemäß den Vorgaben unter Punkt b) wird durch das ÖTRV-Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach Einbringen des Protestes zusammengesetzt und nominiert. Die Einspruchsunterlagen werden daraufhin umgehend von der ÖTRV-Geschäftsstelle allen Schiedsgerichtsmitgliedern zur Vorbereitung auf das bevorstehende Verfahren übermittelt.

bei ÖTRV-Wettkämpfen der Kategorie C/D:

- a) der/die Technische Koordinator/in des dortigen Landesverbandes oder sein/ihr Stellvertreter/in.
- b) 3 erfahrene Kr des dortigen Landesverbandes mit gültiger ÖTRV-Kampfrichterlizenz, die jedoch nicht der Wettkampfleitung des betroffenen Wettkampfes angehört haben und auch nicht dem Landesverband des/der Einspruchswerbers/in angehören.

Vorsitzende/r ist der/die Technische Koordinator/in des Landesverbandes oder sein/ihr Stellvertreter.

Das entsprechende Wettkampf-Schiedsgericht gemäß den Vorgaben unter Punkt c) wird durch ein beschlussfähiges Gremium des Landesverbandes (z. Bsp. Präsidium) innerhalb von 2 Wochen nach Einbringen des Protestes zusammengesetzt und nominiert. Die Einspruchsunterlagen werden daraufhin umgehend vom Präsidenten des Landesverbandes allen Schiedsgerichtsmitgliedern zur entsprechenden Vorbereitung auf das bevorstehende Verfahren übermittelt.

#### **M.3.2 Einberufung**

Der/die nominierte Vorsitzende des Wettkampf-Schiedsgerichtes beruft das Wettkampf-Schiedsgericht ehestmöglich schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Zusammenkunft ein und setzt darüber auch gleichzeitig jene Organisation in Kenntnis, die das Schiedsgericht nominiert hat.

Kommt ein Schiedsgerichtsmitglied der Einberufung durch den Vorsitzenden nicht nach, kann das Schiedsgerichtsverfahren trotzdem durchgeführt werden und eine Entscheidung auch in dessen Abwesenheit getroffen werden.

Zum Schiedsgerichtsverfahren sind durch den Vorsitzenden auch noch folgende Personen zur allfälligen Befragung schriftlich zu laden:

- a) der Einspruchswerber und/oder dessen/deren Vertreter/in.
- b) der/die Vorsitzende der Wettkampf-Jury (TD oder ChKr) des betreffenden Wettkampfes.
- c) ein/eine kompetente/r Vertreter/in von Seiten des betreffenden Veranstaltervereines.
- d) Allfällig weitere Zeugen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren.

Kommt eine oder mehrere der unter a) - d) angeführte Person(en) der Vorladung durch den Vorsitzenden nicht nach, kann auch ohne Anwesenheit bzw. ohne Anhörung dieser Person(en) das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden.

### **M.3.4 Schiedsgerichtsverfahren**

Im Zuge des Schiedsgerichtsverfahrens hat der Vorsitzende vor allen geladenen Personen den Einspruch zu verlesen. Alle Schiedsgerichtsmitglieder haben daraufhin die Möglichkeit, Befragungen an den betroffenen bzw. handelnden Personen des betreffenden Wettkampfes durchzuführen. Allen geladenen Personen wird eine angemessene Zeit zur Darstellung ihrer Sicht der Dinge eingeräumt. Im Nichtbeisein dieser befragten Personen hat das Schiedsgericht sodann über alle eingebrachten Einspruchsunterlagen und den allfällig neu gewonnenen Informationen und Erkenntnissen eingehend zu diskutieren und zu beraten und nach besten Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung aller geltenden Reglemente mittels Abstimmung eine Entscheidung herbeizuführen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung ehestmöglich zu treffen. In dieser Entscheidung sind auch alle daraus resultierenden Konsequenzen und Veranlassungen festzulegen. Der Vorsitzende hat über das Schiedsgerichtsverfahren ein schriftliches Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird allen Betroffenen und auch jener Organisation, welche das Schiedsgericht nominiert hat, zur Kenntnis gebracht. Gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung bei ÖTRV-Bewerben (Kategorien A-D) gibt es kein weiteres Rechtsmittel mehr. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist nicht möglich. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Wird der Einspruch abschlägig behandelt fällt die Einspruchsgebühr dem jeweiligen Verband zu.

### **M.4 ITU Bewerbe in Österreich**

Entscheidungen der Wettkampf-Jury **bei ITU-Bewerben in Österreich** können beim ITU-Executive Board beeinsprucht werden. Ein Einspruch muss binnen 14 Tagen an den ITU Präsidenten geschickt werden. Die Entscheidung des ITU Präsidiums kann beim ITU Congress beeinsprucht werden. Dieser Einspruch ist binnen 14 Tagen an den ITU Präsidenten zu schicken. Der Einspruch wird beim nächsten Kongress behandelt.

Entscheidungen des Kongresses können schlussendlich beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, beeinsprucht werden. Der Court ist letzte mögliche Instanz.

## **N HALLEN-TRIATHLON**

Bei Durchführung von Hallen-Triathlons wird das ITU-Regelwerk vollinhaltlich angewandt.

## **O LANGDISTANZ-BEWERBE – zusätzliche Regeln**

### **O.1 Hilfe von Außen**

Bei Langdistanz-Wettkämpfen wird seitens des Veranstalters auch die Möglichkeit geboten, außer den offiziellen Verpflegsstationen, die seitens des Veranstalter betrieben werden, an so genannten „persönlichen Betreuerstationen“ durch private Personen Verpflegung anzubieten.

## **O.2 Distanzen**

Die ITU Langdistanz im Triathlon orientiert sich an der „Nizza“- Distanz (4/120/30 km). Die vorliegenden Regeln gelten aber auch für Ironman-Wettkämpfe (3,8 km/180 km/42,195 km).

## **O.3 Wertungsklassen**

Bei Ironman-Wettkämpfen kann die internationale Wertungsklasse U 23 abweichend von der unter Punkt H.1 angeführten Altersklassenregelung (20-23 J.) aus 18- bis 23-Jährigen bestehen. Dies gilt jedoch nicht für die Ö(ST)M-Wertung auf der Langdistanz.

## **P TEAM-MEISTERSCHAFTEN**

Der ÖRTV führt zurzeit keine Team Bewerbe im ITU Format durch.

## **Q WINTER-TRIATHLON – zusätzliche Regeln**

### **Q.1 Laufen:**

- a) Es sind entsprechende Laufschuhe zu verwenden; die Verwendung von Spikes ist erlaubt.
- b) das Tragen des Radhelms ist beim Laufen ist nicht erlaubt.
- c) die Körperstartnummer(n) des Veranstalters ist (sind) stets sichtbar zu tragen.

### **Q.3 Mountainbiken**

- a) es dürfen nur Mountainbikes (Rahmen) verwendet werden.
- b) die Laufradgröße darf nicht kleiner als 26", die Felgen mindestens 1,5" breit sein, damit ist die Reifenbreite mindestens 40 mm. Stollenreifen mit/ohne Spikes oder Slicks sind erlaubt.
- c) die Radstrecke sollte eine Crosscountry-Strecke sein, möglichst auf Schnee. Das Rad kann auch geschoben oder getragen werden.
- d) Windschattenfahren ist erlaubt, es kann aber aus Sicherheitsgründen bei der Einfahrt zur Wechselzone oder auf markierten Teilabschnitten verboten sein, andere WettkampfteilnehmerInnen zu überholen.
- e) WettkampfteilnehmerInnen haben allfällige Reparaturen selbst mit eigenem mitgeführten Werkzeug und Material ausführen.
- f) bei ÖTRV-Bewerben der Kategorie A und B sind entweder MTB-Schuhe zu verwenden oder wenn die Laufschuhe verwendet werden, sind diese nach dem Laufsplit in der Wechselzone zuerst vollkommen aus- und dann wieder anzuziehen (verpflichtender Schuhwechsel!)
- g) Hilfe von außen ist verboten.

### **Q.4 Langlaufen**

- a) Das Testen der Langlauf-Schier ist vor dem Wettkampf auf speziell markierten Loipen erlaubt, oder auch auf der Wettkampf-Loipe selbst, wenn das so angekündigt wurde.
- b) Der Beginn der Langlaufstrecke muss klar markiert sein.
- c) Die Langlauf-Schier dürfen erst außerhalb der Wechselzone angezogen werden.
- d) Es ist erlaubt, im Falle von wettkampfbedingter Beschädigung beide Schistöcke sowie auch einen Langlauf-Schi zu wechseln.
- e) Die Wettkampftechnik ist Freestyle. Das beinhaltet alle bekannten Techniken. Für spezielle Zonen kann klassischer Stil oder Doppelstock-Einsatz vorgeschrieben sein.
- f) Bei sehr widrigen Wetterverhältnissen, wie z. Bsp. sehr kalt oder kalt und nass oder kalt und starker Wind, ist das Tragen eines Radhelms beim Schilanglaufen auf Grund des

Einflusses dieser widrigen Witterungsverhältnisse auf die Beweglichkeit der Finger, erlaubt. Die Entscheidung darüber liegt bei dem/der Vorsitzenden der Wettkampf-Jury. Eine diesbezügliche Entscheidung wird spätestens bei der vor dem Start stattfindenden Wettkampfbesprechung verlautbart.

- g) Ein/eine Athletin/in, der/die überholen will muss vorgelassen werden.
- h) Die Annahme von fremder Hilfe wie z. Bsp. Schrittmacher-Dienste, Verpflegung außerhalb der offiziellen Verpflegsstationen udgl., ist verboten.
- i) Die Körperstartnummer(n) des Veranstalters ist(sind) stets sichtbar zu tragen.

## **Q.5 Wechselzonen**

In der Wechselzone gelten folgende Verhaltensregeln:

- a) KampfrichterInnen oder andere Offizielle können AthletenInnen in der Wechselzone helfen, d. h. die Bikes einstellen bzw. Ausrüstung übergeben. Dieses Service muss allerdings für alle gelten und auch rechtzeitig vor dem Start bekannt gegeben werden.
- b) Radfahren und Langlaufen in der Wechselzone ist verboten.

## **Q.6. Wettkampfschuhe**

So lange bei Wintertriathlonbewerben der ITU für jeden Teilabschnitt verpflichtend die Schuhe gewechselt werden müssen, hat diese Regel jedenfalls auch bei ÖTRV-Wintertriathlons der Kategorie A und B (z. Bsp. ÖM/ÖSTM) Gültigkeit.

## **Q.7. Zieleinlauf**

Ein/eine Wettkampfteilnehmer/in hat den Bewerb dann beendet, wenn er/sie mit einem Fuß (Bindung) die Ziellinie überschritten oder bei Verwendung eines Zeitnehmungstransponders die Zielzeit auslöst hat. Kommt es bei einem Bewerb ohne elektronische Zeitmessung zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet die Wettkampf-Jury über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandener Beweismittel (Zielkamera, Einlaufprotokoll). Ein absichtlich herbeigeführtes „ex equo“ ist bei Bewerbungen der Kategorie A und B nicht zulässig.

## **R CROSS-TRIATHLON – zusätzliche Regeln**

Cross-Triathlon-Bewerbe werden im Allgemeinen auf der Kurzdistanz ausgetragen. Die Wettkampfdistanzen, insbesondere jene der Rad- und Laufstrecke können auf Grund des jeweiligen Schwierigkeitsgrades (Offroad-Verhältnisse) deutlich geringer als die Triathlon-Standarddistanzen sein. Windschattenfahren ist auf jeden Fall erlaubt.

TeilnehmerInnen an Cross-Triathlonbewerben müssen sich im Klaren sein, dass der Mountainbikeabschnitt bei solchen Bewerben auf Grund der meist äußerst schwierigen Geländebedingungen, auch besondere Fähigkeiten im Radfahren auf unbefestigtem Untergrund (Mountainbikeerfahrung) erfordert und dass es trotz aller seitens des Veranstalters getroffenen Sicherheitsmaßnahmen auch zu Stürzen kommen kann. Ein/eine Veranstalter/in kann daher nicht für Verletzungen und/oder Schäden, die aus einer Teilnahme an solchen Bewerben resultieren, verantwortlich gemacht werden, sofern ihm/ihr kein schuldhaftes Verhalten oder Versäumnis nachzuweisen ist.

## **S AQUATHLON**

ÖTRV-Aquathlon-Bewerbe bestehen aus Schwimmen und Laufen. Die Wettkampfbestimmungen sind analog zu jenen des Triathlons. Der ÖTRV forciert „Aquathlons“ vor allem im Nachwuchsbereich, um speziell die Disziplinen Schwimmen und Laufen im Hinblick auf den olympischen Austragungsmodus im Triathlon (Windschattenrennen) schon frühzeitig zu forcieren bzw. zu fördern.

Nachstehende Wettkampfdistanzen sind bei ÖTRV-Aquathlon-Bewerben vorgesehen:

Schüler B:	bis max.	0,40 km Schwimmen und 3,0 km Laufen
Schüler A, Jugend und Junioren:	bis max.	0,75 km Schwimmen und 5,0 km Laufen

Bei Österreichische Meisterschaften sind Abweichungen von maximal  $\pm 10\%$  möglich.

## **SCHLUSSWORT**

Der Österreichische Triathlonverband hofft mit dem vorliegenden Wettkampfbreglement allen in- und ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an ÖTRV-Wettkämpfen in Österreich faire Wettkampfbedingungen zu bieten und wünscht allen viel Freude mit diesen Sportarten und viel Erfolg bei den Wettkämpfen.

Für den Österreichischen Triathlonverband  
Ing. Josef Schlögl  
Technischer Koordinator